

**Richtlinie
der Sächsischen Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
zur Fortsetzung der
Förderung von Medienkompetenz innerhalb
regionaler Wirkungskreise in Sachsen
(Förderrichtlinie Medienkompetenz 2025 - FöRiLMK2025)**

vom 27.02.2024

§ 1 Zweck und Zielstellungen der Förderung

- (1) Diese Richtlinie regelt für den Maßnahmenzeitraum ab 01.01.2025 - aufbauend auf dem bis Ende 2024 währenden Pilotprojekt - die Förderung von Medienkompetenz in geografischen Wirkungskreisen in Sachsen, unter Beachtung nachfolgend konkretisierter Zielstellungen, Vorgaben und Regelungen im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG).
Eine etwaige gesonderte Förderung oder Gestaltung spezifischer Medienkompetenz-Aktivitäten, Medienkompetenz-Wettbewerbe und sonstiger Maßnahmen zur Medienkompetenzförderung bleibt davon unberührt.
- (2) Zweck der Förderung ist, vornehmlich erwachsene Bürgerinnen und Bürger in Sachsen mittels einer breitenwirksamen Palette an bedarfsgemäßen und flächendeckenden Aktivitäten darin zu unterstützen, mediale Angebote durch Förderung entsprechender Kompetenzen sicher, kundig und kritisch-reflektierend zugunsten einer aktiven und selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft zu nutzen.
- (3) Dieses Anliegen ist mit folgenden Zielstellungen verbunden:
 - a) Die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung und Alltagsdurchdringung elektronischer Medien ergebenden Potenziale und Risiken in der Handhabung und Aneignung ihrer jeweiligen Inhalte und Formate sind angebotsbezogen zu thematisieren.
Dies gilt sowohl hinsichtlich ihrer aktuellen Ausprägungen als auch mit Blick auf erkennbare wie relevante Entwicklungen und Veränderungen in technischer wie gesellschaftlicher Hinsicht.

- b) Die Gestaltung der Angebote ist maßgeblich an den medialen Bedürfnissen und Interessen eines erwachsenen Personenkreises zu orientieren.

Die Diversität dieser Personengruppe, etwa hinsichtlich ihrer Lebensweisen, kulturellen Prägung, körperlichen und geistigen Besonderheiten und ihrer spezifischen Rollen in der Gesellschaft, etwa als Elternteil, als fachlich vermittelnde und anleitende Personen oder als medial interessierte Bürgerin oder Bürger, sind bei der Gestaltung und Gewichtung der jeweiligen Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen.

- c) Der Förderung der Informations- und Nachrichtenkompetenz ist eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen; einerseits, um das Verständnis der Mechanismen und die Bedeutung und Handhabung von Medien für den demokratischen Willensbildungsprozess und für eine auf gegenseitiger Achtung beruhende mediale Kommunikation zu befördern und andererseits die Fähigkeit zu unterstützen, sich hinsichtlich des eigenen Informationsbedarfes sicher und verlässlich zu orientieren und Informationen und Nachrichten reflektiert wahrnehmen, kommentieren und weiterleiten zu können. Ergänzend sind die für ein kritisches und selbstbestimmtes Medienhandeln erforderlichen Sach-, Rezeptions- und Partizipationskompetenzen der benannten Zielgruppe zu berücksichtigen.
- d) Im Rahmen der Vermittlung hat ein förderliches Verhältnis aus wissensvermittelnden und handlungsorientierten Elementen zu bestehen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen der Förderung

- (1) Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) gewährt ihre Zuwendungen auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 SächsPRG in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Medienstaatsvertrag (MStV), § 1 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie.

- (2) Ein Rechtsanspruch einer Antragstellerin beziehungsweise eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Förderrichtlinie noch aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM.
- (3) Die gewährte Zuwendung darf nur zur Erfüllung der in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid genannten Zwecke verwendet werden.
- (4) Soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung enthält, gilt ergänzend die Richtlinie der SLM zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gegenstand und Umsetzung der Förderung

- (1) Gefördert wird nach dieser Richtlinie jeweils ein Maßnahmenpaket pro jeweiligem Wirkungskreis für die Dauer des Förderzeitraumes als Projektförderung.
Der geografische Zuschnitt der insgesamt 15 Wirkungskreise ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.
- (2) Ein Maßnahmenpaket hat mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Es setzt sich aus einzelnen Aktivitäten zusammen. Aktivität im Sinne dieser Richtlinie ist eine thematisch in sich abgeschlossene Maßnahme in unterschiedlicher zeitlicher und methodisch-formatbezogener Ausprägung. Aktivitäten sind insbesondere zweckgemäße Informations-, Beratungs- und Diskussionsveranstaltungen sowie Workshops.
 - b) Während des Förderzeitraums sind jährlich mindestens 60 Aktivitäten in einem zeitlichen Umfang von mindestens 250 Stunden umzusetzen.
Unter Angebotsstunden wird ausschließlich die zeitliche Dauer einer Aktivität gegenüber den jeweiligen Teilnehmenden berücksichtigt. Vor- und nachbereitende Tätigkeiten wie Planung, Organisation, Auswertung und etwaige Fahrtzeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

- c) Die einzelnen Aktivitäten wie auch das Maßnahmenpaket im Ganzen haben dem Zweck und den Zielstellungen gemäß § 1 zu dienen. Mindestens 65 % der Aktivitäten haben mit ihrem jeweiligen Schwerpunkt Themenstellungen im Sinne der Kategorien 1. und 2. gemäß der Anlage 2 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.
- d) Die einzelnen Aktivitäten sind möglichst breitenwirksam zu konzipieren und in geeigneter Weise öffentlich zu bewerben. Der Schwerpunkt liegt auf Aktivitäten zugunsten von medial interessierten Bürgerinnen und Bürgern, sowie ergänzend zugunsten von Eltern und Familien, Seniorinnen und Senioren und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, ohne die übrigen relevanten Zielgruppen zu vernachlässigen.
In den jeweiligen Wirkungskreisen sollte folgende Anzahl an teilnehmenden Personen pro Projektjahr nicht unterschritten werden:

Wirkungskreise 1, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 13 und 14	jeweils 850
Wirkungskreise 2, 7, 12, 15	jeweils 1.200
Wirkungskreise 6 und 11	jeweils 2.000

- e) Die einzelnen Aktivitäten sind bedarfsgemäß an zumindest sechs weiteren Orten außerhalb des jeweiligen Standortes im Wirkungskreis zu realisieren, in den drei städtischen Wirkungskreisen in zumindest sechs weiteren Stadtteilen. Die jeweiligen Mittel- und Oberzentren sind einzubeziehen, damit das Maßnahmenpaket eine möglichst flächendeckende Wirkung entfaltet.
- f) Einzelne Aktivitäten im Schnittbereich zur politischen Bildung, zur berufsbezogenen Qualifizierung oder kulturellen Erwachsenenbildung sind zulässig, sofern der Charakter der geförderten Maßnahme als medienpädagogisch konzipiertes Gesamtangebot gewahrt ist. Betriebliche Weiterbildungen sind ausgeschlossen.
- g) Sämtliche Aktivitäten sind fachgemäß zu dokumentieren und zu evaluieren.

- h) Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit der Koordinierungsstelle Medienbildung (KSM) und eine Teilnahme an Netzwerken zur Medienkompetenzvermittlung oder lokal oder regional ausgerichteten Netzwerken der Erwachsenenbildung ist anzustreben.
- i) Etwaige Kooperationspartnerinnen oder -partner sind zu befähigen, ihre medialen Strukturen und Aktivitäten nach Möglichkeit eigenständig auszubauen (Qualifizierungs- und Nachhaltigkeitsaspekt).
- j) Der Förderzeitraum der gemäß dieser Förderrichtlinie bewilligten Maßnahmenpakete ist auf den 31.12.2027 begrenzt.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Die mit einer jeweiligen Zuwendung bedachten Projektträgerinnen und Projektträger für einen konkreten Wirkungskreis (nachfolgend Zuwendungsempfänger) müssen ihren Sitz in Sachsen und eine regionale Verankerung im jeweiligen Wirkungskreis haben.

Die regionale Verankerung erfordert bei Antragstellung einen ausgeübten Geschäfts- oder Niederlassungssitz oder eine in der Vergangenheit mehr als nur gelegentliche Geschäftstätigkeit innerhalb des betreffenden Wirkungskreises.

Für die Dauer der Projektförderung muss der Geschäfts- oder Niederlassungssitz im betreffenden Wirkungskreis beibehalten werden oder sichergestellt sein, dass das mit der Planung und Organisation des Maßnahmenpaketes betraute und geförderte Personal innerhalb des betreffenden Wirkungskreises beschäftigt ist und den Großteil dieser Arbeit faktisch dort erbringt.

- (2) Zuwendungsempfänger haben zudem eine hinreichende fachliche und organisatorische Qualifikation zur Durchführung eines den Anforderungen des § 3 Absatz 2 genügenden Maßnahmenpaketes nachzuweisen.

Dies beinhaltet, dass sie

- a) über mehrjährige Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der bedarfsorientierten Gestaltung von didaktisch strukturierten Bildungsangeboten für Erwachsene verfügen,

- b) fachlich qualifiziertes Personal für die projektbezogene Planung, Umsetzung und Auswertung des Maßnahmenpaktes beschäftigen werden, selbiges in einem Umfang von mindestens 0,5 VZÄ mit mehrjähriger Erfahrung in der Konzeption und Umsetzung Medienkompetenz-fördernder Angebote, und
 - c) eine ordnungsgemäße Verwaltung und Dokumentation der erhaltenen Fördermittel gewährleisten.
- (3) Zuwendungsempfänger haben über eine hinreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen.
- (4) Eine Übertragung der Durchführung des bewilligten Maßnahmenpaketes im Ganzen oder in wesentlichen Anteilen auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Referentinnen und Referenten zur Realisierung einzelner Aktivitäten bleibt davon unberührt.

§ 5 Förderfähige Kosten

- (1) Förderfähig sind nur die der unmittelbaren Umsetzung des geförderten Maßnahmenpaketes dienenden Kosten. Dazu gehören:
- a) Personalkosten, sofern diese ausschließlich und exklusiv der Planung (einschl. Mittel- und Budgetverwaltung), Umsetzung oder Auswertung des geförderten Maßnahmenpakets oder der einzelnen Aktivitäten dienen; in gebotenen Umfang und bis zu einer Eingruppierung bis maximal Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Entgeltordnung VKA,
 - b) Honorarkosten für eine etwaige externe Umsetzung einer einzelnen Aktivität, einschließlich einer etwaigen angemessenen Vorbereitungs-, Reise- und Nachbereitungszeit, bis zu einer Höhe von 40,00 Euro je Zeitstunde, inklusive einer eventuell zu berechnenden Mehrwertsteuer.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein erhöhter Stundensatz gefördert werden, falls dieser mit Blick auf Qualifikation oder Bekanntheit der Honorarkraft und unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich ist, um

- aa) die öffentliche Wahrnehmung und die Anzahl an Teilnehmenden hinsichtlich eines Angebotes im Sinne der Zielstellung gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 erwartbar zu steigern, oder
- bb) eine spezifische Thematik bei eingeschränkter Auswahl an geeigneten Honorarkräften gleichwohl umsetzen zu können.

Das für das betreffende Projektjahr zur Verfügung stehende maximale Förderbudget bleibt davon unberührt und darf infolge der Erhöhung nicht überschritten werden.

Die geplante Beauftragung ist der SLM unverzüglich anzuzeigen und bedarf ihrer ausdrücklichen Zustimmung. In der Anzeige sind neben dem erhöhten Stundensatz und dem zu fördernden Gesamtaufwand die jeweiligen Voraussetzungen für das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände begründet darzulegen,

- c) Fahrt- und Übernachtungskosten in Zusammenhang mit der Realisierung dezentraler Aktivitäten gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz,
- d) Kosten zur Bekanntmachung des Maßnahmenpaketes und seiner einzelnen Aktivitäten (projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit),
- e) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Angebotsvielfalt und -qualität sowie
- f) Kosten für die technische Umsetzung in Form des Erwerbs erforderlicher, aber nicht vorhandener technischer Ausstattung. Die Bereitstellung bereits vorhandener Technik wird nicht gefördert.

Gefördert werden Anschaffungskosten für Gerätschaften über 100,00 Euro bis maximal zu einem Drittel des jeweiligen marktüblichen Neuanschaffungswertes pro Gerät und 12-monatigem Nutzungszeitraum; für Kleinteile oder sonstige Beschaffungen (wie Miet- oder Leasingraten, Erwerb von Software oder Lizenzen) in jeweiliger angemessener Höhe.

Die Erforderlichkeit einer Beschaffung technischer Gerätschaften für die Projektrealisierung ist vor deren Kauf hinsichtlich Art und Umfang gegenüber der SLM zu begründen und abzustimmen.

- (2) Nicht förderfähig sind, über § 5 Absatz 5 der Förderrichtlinie SLM hinausgehend, insbesondere auch:
- a) raumbezogene Aufwendungen,
 - b) Materialkosten,
 - c) allgemeine Personal-, Verwaltungs- und Technikaufwendungen,
 - d) Aufwendungen für Wirkungskreis-übergreifende Aktivitäten.
- (3) Sofern Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind nur Nettobeträge förderfähig.

§ 6 Finanzierung

- (1) Einnahmen durch die Beteiligung Dritter an der Durchführung des Maßnahmenpaketes wie auch an einzelnen Aktivitäten sind zulässig (Drittmittel-Anteil). Der SLM sind Angaben über die Höhe der Einnahmen, den Zweck und den Zuwendungsgeber vorzulegen und im Falle ihrer Änderung unverzüglich zu aktualisieren.
- (2) Für die Teilnahme an Aktivitäten können angemessene Entgelte erhoben werden. Deren Höhe ist unter Berücksichtigung von Umfang, Inhalt und Zielgruppe der konkreten Aktivität festzulegen. Das Entgelt darf 25,00 Euro pro Aktivität und teilnehmende Person nicht überschreiten.

Das erhobene Entgelt ist als gesonderter Drittmittelanteil zu berücksichtigen.

- (3) Die Summe aller akquirierten Drittmittel gemäß den Absätzen 1 und 2 darf den Anteil an nicht-förderfähigen projektbezogenen Eigenmitteln nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Differenzbetrag pro Kalenderjahr an die SLM zurückzuzahlen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung eines Maßnahmenpaketes nach dieser Richtlinie können aufgrund entsprechender Aufrufe durch die SLM gestellt werden. Die Aufrufe werden auf der Webseite der SLM unter www.slm-online.de veröffentlicht.
- (2) Anträge müssen innerhalb der Frist eingereicht werden, die im jeweiligen Aufruf bestimmt ist. Verfristete Anträge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Anträge sind für jeden Wirkungskreis gesondert einzureichen.

(4) Anträge müssen beinhalten:

- a) Angaben und Nachweise, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die örtlich-regionalen Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt.

Die geforderte regionale Verankerung ist durch Ausweisung des ausgeübten Geschäfts- oder Niederlassungssitzes oder durch geeignete Schilderungen und Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen ist der jeweilige Gesellschafts- oder Vereinszweck zu dokumentieren (Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Registerauszüge). Die Beibehaltung der regionalen Verankerung während der gesamten Projektdauer i.S.v. § 4 Absatz 1 Satz 3 ist zu erklären.

- b) Angaben und Nachweise, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die fachlichen und organisatorischen Qualifikationen des § 4 Absatz 2 erfüllt.

Hierzu bedarf es näherer inhaltlicher Ausführungen

- aa) zu bisherigen bildungsbezogenen Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a);
- bb) darüber, welches Personal in welchem Umfang und mit welchen Qualifikationen den Aufgaben im Sinne von § 4 Absatz 2 Buchstabe b) nachkommen soll. Bei bereits beschäftigtem und ggf. weiterbeschäftigtem Personal bedarf es entsprechender Angaben, bei beabsichtigten Einstellungen einem vorgefertigten Stellenprofil oder einer solchen Stellenausschreibung;
- cc) wie den Erwartungen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c) entsprochen wird.

- c) Angaben gemäß § 4 Absatz 3, insbesondere zum Umfang etwaiger Eigenmittel, die eine hinreichende Einschätzung der Plausibilität der finanziellen Ausführungen zu nachfolgend Buchstabe d) ee) ermöglichen.

- d) Eine konzeptionelle Darlegung, wie das beantragte Maßnahmenpaket innerhalb des Förderzeitraumes realisiert werden soll (Umsetzungskonzept).

Diese hat folgende nähere Ausführungen zu beinhalten:

- aa) beispielhafte Darlegung von insgesamt acht Muster-Angeboten zu den Themensegmenten 1. bis 6., 8. und 10. gemäß der Anlage 2, unter Angabe der jeweils vorrangig anvisierten Zielgruppe und deren Bedarfe, der zu vermittelnden maßgeblichen inhaltlichen wie Medienkompetenz-fördernden Aspekte und des Vermittlungsformates (Angebotsgestaltung),
 - bb) Darlegung, mit welchen Einrichtungen innerhalb des betreffenden Wirkungskreises raum- und teilnehmerbezogen für welche Zwecke gemeinsam agiert werden soll. Solche, mit denen in der Vergangenheit bereits kooperiert wurde, sind gesondert zu benennen (Kooperationspartnerinnen/-partner),
 - cc) Darlegung, welche maßgeblichen Personengruppen bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden sollen, wie deren Interesse und Teilnahme an den Angeboten befördert werden soll und wie eine hinreichende Anzahl an Teilnehmenden gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe d) zu erreichen versucht wird (Erwachsenenbildung und Breitenwirkung),
 - dd) Darlegung, wie den regionalen Vorgaben gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe e) nachgekommen werden soll (Regionalität),
 - ee) Tabellarische Übersicht, wie das beantragte Maßnahmenpaket unter Zugrundelegung eines Förderbudgets von maximal 120.000,00 Euro/Jahr und sonstiger darzulegender projektbezogener Einnahmen sowie entsprechender Ausgaben realisiert werden soll (Kalkulation; Muster gemäß Anlage 3 der Richtlinie).
- (5) Die SLM kann weitere Informationen und Nachweise nachfordern und behält sich vor, bei Bedarf Formblätter zu erstellen, die jeder Beantragung zugrunde zu legen sind.
- (6) Mit dem beantragten Maßnahmenpaket darf bis zu dessen Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt § 4 Absatz 5 der Förderrichtlinie SLM.
- (7) Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht die erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß Absatz 4 enthalten, sind unzulässig. Gleiches gilt für Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die gemäß § 4 Absätze 1 bis 3 nicht antragsberechtigt oder fachlich, organisatorisch oder finanziell nicht hinreichend qualifiziert oder leistungsfähig sind.

- (8) Anträge, deren Umsetzungskonzept gemäß Absatz 4 Buchstabe d) im Gesamten oder zu überwiegendem Anteil qualitativ keine hinreichende Gewähr bieten, dass das beantragte Maßnahmenpaket den Zielstellungen und Maßgaben von § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 gemäß konzipiert, organisiert und umgesetzt wird, sind unbegründet.
- (9) Liegen mehrere zulässige und begründete Anträge für einen Wirkungskreis vor, erfolgt die Auswahl anhand der in § 8 beschriebenen Maßgaben.
- (10) Liegen für einen oder mehrere Wirkungskreise keine jeweils zulässigen und begründeten Anträge vor, kann ein neuer Aufruf für den oder die betreffenden Wirkungskreise veröffentlicht werden, in dem von den Anforderungen an die regionale Verankerung nach § 4 Absatz 1 abgewichen werden kann.

§ 8 Auswahlverfahren

Die Auswahl unter mehreren zulässigen und begründeten Anträgen für einen Wirkungskreis erfolgt anhand folgender Maßgaben:

1. Bei einer Auswahl hat jener Antrag Vorrang, dessen konzeptionelle Ausführungen gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe d) ein höheres Maß an Umsetzung der in § 1 benannten Zwecke und Zielstellungen erwarten lässt.
2. Bei der vorgenannten Einschätzung werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:
 - a) Ausrichtung der Angebotsgestaltung an Zielstellungen der Förderung und Bedarfen der Zielgruppen,
 - b) Art und Umfang an praktizierten und geplanten Kooperationen,
 - c) Art und Umfang berücksichtigungswürdiger Zielgruppen,
 - d) Spezifik medialer Bildungsangebote für Erwachsene und daraus abgeleiteter Ansätze zugunsten einer breitenwirksamen Teilnahme,
 - e) Auswahl und Umsetzung regionaler Veranstaltungsorte,
 - f) Art und Umfang an geplanten Eigen- und Drittmitteln.

§ 9 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.
- (2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.
- (3) Die Zuwendung wird separat für jeden festgelegten geografischen Wirkungskreis bewilligt. Sofern eine Antragstellerin beziehungsweise ein Antragsteller eine Bewilligung für mehr als einen Wirkungskreis erhält, können Mittel aus einem geografischen Wirkungskreis nicht in einen anderen geografischen Wirkungskreis übertragen werden.

§ 10 Realisierungsplan und Projektbericht

- (1) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, während des bewilligten Förderzeitraums
 - a) eine inhaltlich und organisatorisch näher untersetzte Angebotsplanung, bezogen auf den Zeitraum von jeweils Juli bis Dezember eines Projektjahres, nebst einem voraussichtlichen Kosten- und Finanzierungsplan für das gesamte Projektjahr (Realisierungsplan), und
 - b) eine jährliche Übersicht über Art und Umfang der realisierten Maßnahmen im jeweiligen Wirkungskreis (Projektbericht)

vorzulegen.

- (2) Realisierungspläne haben sich inhaltlich und finanziell an den Ausführungen des Umsetzungskonzeptes gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe d) zu orientieren und diese zu konkretisieren.
- (3) Realisierungspläne sind jeweils zwei Monate vor Beginn des anstehenden zweiten Halbjahres gegenüber der SLM vorzulegen, Projektberichte binnen der ersten zwei Monate des nachfolgenden Projektjahres.
- (4) Realisierungspläne bedürfen der Zustimmung der SLM und werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie unterstützen die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln und dienen - wie auch die Projektberichte - dem Abgleich mit den Zielstellungen der Fördermaßnahme.

§ 11 Auszahlung und Belegprüfung

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen, aus denen sich alle förderrechtlichen Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.
- (2) Der SLM und dem Sächsischen Rechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungs-, Einsichts- und Anforderungsrecht für Nachweise zu. Dazu gehört insbesondere auch das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (3) Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Unterlagen sind zehn Jahre vorzuhalten.

§ 12 Auflagen, Mitwirkungspflichten und Sanktionen

- (1) Die SLM kann Zuwendungsempfängern sachlich gerechtfertigte Auflagen erteilen.
- (2) Zuwendungsempfänger unterliegen gegenüber der SLM auf deren Anforderung hin uneingeschränkten Berichtspflichten in Bezug auf die Umsetzung geförderter Maßnahmenpakete sowie einzelner Aktivitäten.
- (3) Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Veranlassung der SLM an Abstimmungsgesprächen teilzunehmen.
- (4) Weist ein Realisierungsplan auch nach Ablauf einer von der SLM gesetzten Nachbesserungsfrist gravierende Abweichungen von den konzeptionellen Ausführungen oder eine fortwährende Nicht-Beachtung von maßgeblichen Regelungen und Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid oder dieser Richtlinie auf, kann der Zuwendungsbescheid entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufgehoben werden.
- (5) Die vorgenannte Rechtsfolge gilt entsprechend, falls ein Projektbericht wiederholt eine mehr als 25-prozentige Abweichung einzelner Soll-Vorgaben gemäß § 3 Absatz 2 Buchstaben b), c) und e) ausweist und gemäß den Einlassungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers keine kurzfristige Angleichung an die Soll-Werte erwartbar ist.

- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, falls ein Zuwendungsempfänger während der Projektumsetzung die regionale Verankerung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht beibehält oder Personal beschäftigt, welches nicht der Mindestanforderung gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) entspricht.

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 28.02.2024 in Kraft.

Leipzig, den 28.02.2024

Sächsische Landesanstalt
für privaten Rundfunk
und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates